

170 Mitteilung an den Rechnungshof

1. Der Abschluss der haushaltsrechtlichen Verfahrensschritte Bedarfsprogramm, Vorplanungs-, Bauplanungs- und Ergänzungsunterlagen sowie Rahmenantrag ist dem Rechnungshof jeweils unverzüglich anzuzeigen (s. [§ 95 LHO](#); [Formblatt III 171 F](#) ([Benachrichtigung des Rechnungshofes](#))).
2. Als Abschluss der Verfahrensschritte gilt die Genehmigung der Unterlagen durch die für die Prüfung zuständige Stelle.